



**Stadt Leverkusen**

Vorlage Nr. 2025/3360

**Der Oberbürgermeister**

II/20-201-kr

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

05.06.2025

**Datum**

| <b>Beratungsfolge</b>                        | <b>Datum</b> | <b>Zuständigkeit</b> | <b>Behandlung</b> |
|----------------------------------------------|--------------|----------------------|-------------------|
| <b>Finanz- und Digitalisierungsausschuss</b> | 23.06.2025   | Kenntnisnahme        | öffentlich        |

**Betreff:**

Bericht zum Zins- und Schuldenmanagement der Stadt Leverkusen

**Kenntnisnahme:**

Der Finanz- und Digitalisierungsausschuss nimmt den ersten Bericht zum Zins- und Schuldenmanagement der Stadtverwaltung Leverkusen zur Kenntnis.

gezeichnet:  
In Vertretung  
Molitor

**I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren**

**Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

**Ja – ergebniswirksam**

Produkt:            Sachkonto:  
Aufwendungen für die Maßnahme:            €  
Fördermittel beantragt:  Nein  Ja            %  
Name Förderprogramm:  
Ratsbeschluss vom            zur Vorlage Nr.  
Beantragte Förderhöhe:            €

**Ja – investiv**

Finanzstelle/n:            Finanzposition/en:  
Auszahlungen für die Maßnahme:            €  
Fördermittel beantragt:  Nein  Ja            %  
Name Förderprogramm:  
Ratsbeschluss vom            zur Vorlage Nr.  
Beantragte Förderhöhe:            €

**Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt**

Ansätze sind ausreichend  
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle  
in Höhe von            €

**Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:**

Personal-/Sachaufwand:            €  
 Bilanzielle Abschreibungen:            €  
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.  
 Aktuell nicht bezifferbar

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:**

**Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):**            €  
Produkt:            Sachkonto

**Einsparungen ab Haushaltsjahr:**

Personal-/Sachaufwand:            €  
Produkt:            Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

**II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:**

| Klimaschutz betroffen                                     | Nachhaltigkeit                                            | kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit                   | langfristige Nachhaltigkeit                               |
|-----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

**Begründung:**

Mit diesem ersten Bericht informiert die Verwaltung über das Zins- und Schuldenmanagement mit Stand zum IV. Quartal 2024.

**Begründung der einfachen Dringlichkeit:**

Da derzeit noch das Verfahren zur Erstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 läuft, konnten die dem Bericht zu Grunde liegenden Daten erst jetzt aufbereitet werden.

**Anlage/n:**

Bericht Zins- und Schuldenmanagement zum 31.12.2024





**31.12.2024**

# Bericht Zins- und Schuldenmanagement der Stadt Leverkusen

Ab IV. Quartal 2024

## 1 Inhaltsverzeichnis

|       |                                                                      |        |
|-------|----------------------------------------------------------------------|--------|
| 2     | Einleitung:.....                                                     | - 3 -  |
| 3     | Rechtsgrundlage der Kredite in der Gemeindeordnung .....             | - 5 -  |
| 4     | Portfoliostruktur Stadt Leverkusen.....                              | - 7 -  |
| 4.1   | Gesamtübersicht (Bestand Investitions- und Liquiditätskredite) ..... | - 7 -  |
| 4.2   | Gesamtübersicht (Bestand Investitionskredit) .....                   | - 8 -  |
| 4.3   | Gesamtübersicht (Bestand Liquiditätskredite) .....                   | - 9 -  |
|       | Investitionskredite .....                                            | - 10 - |
| 4.3.1 | Entwicklung des Schuldenstandes.....                                 | - 10 - |
| 4.3.2 | Struktur der Kreditgeber.....                                        | - 11 - |
|       | Liquiditätskredite.....                                              | - 12 - |
| 4.3.1 | Entwicklung der Liquiditätskredite .....                             | - 12 - |
| 4.3.2 | Struktur der Kreditgeber.....                                        | - 14 - |
| 4.3.3 | Zinsen Investitionskredite / Liquiditätskredite / EZB .....          | - 15 - |
| 5     | Fälligkeiten .....                                                   | - 16 - |
| 6     | Ausblick .....                                                       | - 17 - |

## 2 Einleitung:

Mit diesem Bericht wird die Verwaltung in Zukunft regelmäßig über die aktuelle Lage der aufgenommenen Kredite der Stadtverwaltung Leverkusen informieren. Er stellt ein weiteres Element des internen Kontrollsystems (IKS) dar.

Der Bericht enthält Informationen sowohl zu den Liquiditätskrediten als auch zu den Investitionskrediten.

Die Basis dieses Berichts stellt der derzeit in der Aufstellung befindliche Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 der Stadt Leverkusen dar.

Durch die aktuell noch laufende begleitende Prüfung des Jahresabschlusses durch die örtliche Rechnungsprüfung können sich noch Veränderungen ergeben.

Weiterhin ist zu beachten, dass die Verwaltung zu unterschiedlichen Wertstellungszeitpunkten über den Stand der Kredite, z. B. durch den Stadtkämmerer im Finanz- und Digitalisierungsausschuss berichtet. Der vorliegende Bericht bezieht sich ausschließlich auf den Bilanzstichtag **31.12.2024**.

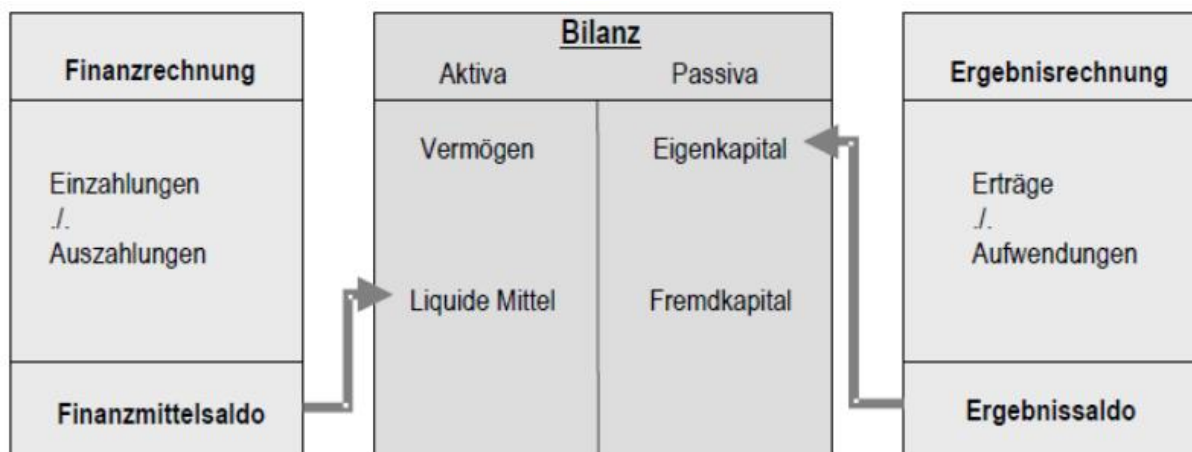
Das letztendliche Ergebnis wird erst mit dem Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen zum Jahresabschluss zum 31.12.2024 feststehen.

### **Bilanztechnische Grundlage dieses Berichtes.**

Das zum 01.01.2008 eingeführte Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) beruht auf dem Drei-Säulen-Modell, siehe Abbildung.

Dabei stellt die Bilanz den Mittelpunkt des Rechnungswesens dar und wirkt sich über die Ergebnisplanung im bilanziellen Eigenkapital wider.

Auf der anderen Seite verändern die Ein- und Auszahlungen als Bestandteil der Finanzplanung den bilanziellen Bestand an liquiden Mitteln.



Somit wirkt sich das Saldo der (konsumtiven) Finanzplanung, siehe Zeile 17 der folgenden Darstellung, unmittelbar auf den Bestand der liquiden Mittel aus.

| Haushaltsplan 2024<br>Finanzplan |                                                                      |                       |                     |                     |                    |                    |                    |
|----------------------------------|----------------------------------------------------------------------|-----------------------|---------------------|---------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
|                                  |                                                                      | Ergebnis (€)          |                     | Haushaltsansatz (€) |                    | Planung (€)        |                    |
|                                  |                                                                      | 2022                  | 2023                | 2024                | 2025               | 2026               | 2027               |
| 01                               | Steuern und ähnliche Abgaben                                         | 395.584.054,91        | 385.452.000         | 578.893.000         | 598.493.000        | 617.152.000        | 633.702.000        |
| 02                               | + Zuwendungen und allgemeine Umlagen                                 | 91.917.771,98         | 65.482.250          | 74.513.300          | 66.812.450         | 66.650.000         | 68.637.000         |
| 03                               | + Sonstige Transfereinzahlungen                                      | 2.890.224,49          | 4.514.550           | 4.314.550           | 4.214.550          | 4.214.550          | 4.214.550          |
| 04                               | + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte                            | 54.492.759,98         | 63.243.200          | 70.250.850          | 71.281.450         | 73.083.900         | 74.716.700         |
| 05                               | + Privatrechtliche Leistungsentgelte                                 | 5.194.937,51          | 7.793.950           | 10.689.250          | 10.812.150         | 10.863.850         | 9.140.850          |
| 06                               | + Kostenerstattungen, Kostenumlagen                                  | 90.442.103,96         | 100.919.650         | 108.668.500         | 104.443.600        | 104.945.000        | 105.843.500        |
| 07                               | + Sonstige Einzahlungen                                              | 23.475.914,31         | 23.651.900          | 24.139.100          | 23.558.350         | 24.336.250         | 24.336.200         |
| 08                               | + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen                             | 8.768.565,68          | 8.210.600           | 9.633.650           | 10.168.650         | 10.100.650         | 10.032.750         |
| <b>09</b>                        | <b>= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>             | <b>672.766.332,82</b> | <b>659.268.100</b>  | <b>881.102.200</b>  | <b>889.784.200</b> | <b>911.346.200</b> | <b>930.623.550</b> |
| 10                               | - Personalauszahlungen                                               | 146.527.618,83        | 161.964.500         | 196.352.150         | 197.975.400        | 199.222.750        | 200.674.750        |
| 11                               | - Versorgungsauszahlungen                                            | 21.205.278,50         | 21.805.000          | 24.890.000          | 25.200.000         | 25.500.000         | 25.800.000         |
| 12                               | - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen                        | 120.826.300,07        | 170.805.600         | 174.608.350         | 163.856.320        | 163.954.500        | 162.734.840        |
| 13                               | - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen                             | 5.191.289,74          | 16.528.350          | 17.088.250          | 16.501.250         | 15.627.250         | 14.501.350         |
| 14                               | - Transferauszahlungen                                               | 282.244.140,47        | 310.999.790         | 351.832.240         | 369.426.620        | 407.237.390        | 397.646.900        |
| 15                               | - Sonstige Auszahlungen                                              | 123.357.600,26        | 141.290.010         | 153.031.760         | 149.799.660        | 149.693.510        | 151.926.560        |
| <b>16</b>                        | <b>= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>             | <b>699.352.227,87</b> | <b>823.393.250</b>  | <b>917.802.750</b>  | <b>922.759.250</b> | <b>961.235.400</b> | <b>953.284.400</b> |
| <b>17</b>                        | <b>= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 9 und 16)</b> | <b>26.585.895,05-</b> | <b>164.125.150-</b> | <b>36.700.550-</b>  | <b>32.975.050-</b> | <b>49.889.200-</b> | <b>22.660.850-</b> |

Bei einer planmäßigen unterjährigen Bewirtschaftung des Haushalts 2024 hätte sich somit der Bestand der Liquiditätskredite zum 31.12.2024 um ca. 36,7 Mio. € erhöht, siehe Spalte 2024, Zeile 17 in obiger Darstellung.

### 3 Rechtsgrundlage der Kredite in der Gemeindeordnung

#### **§ 86 Kredite**

(1) Kredite dürfen unter der Voraussetzung des § 77 Absatz 4 nur für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Die daraus übernommenen Verpflichtungen müssen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen. Die Kreditaufnahme erfolgt grundsätzlich in Euro. In anderen Währungen ist die Kreditaufnahme nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig.

(2) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.

(3) Die Aufnahme einzelner Kredite bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Einzelgenehmigung), wenn

1. die Kreditaufnahmen nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 267 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, beschränkt worden sind, wobei die Einzelgenehmigung nach Maßgabe der Kreditbeschränkungen versagt werden kann, oder

2. ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt worden ist und die Aufsichtsbehörde sich die Genehmigung der Aufnahme einzelner Kredite nach § 76 Absatz 2 Satz 5 vorbehalten hat.

(4) Entscheidungen der Gemeinde über die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens einen Monat vor der rechtsverbindlichen Eingehung der Verpflichtung, anzuzeigen. Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß. Eine Anzeige ist nicht erforderlich für die Begründung von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung.

(5) Die Gemeinde darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

#### **§ 89 Liquidität**

(1) Die Gemeinde hat ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen.

(2) Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Im Rahmen des Jahresabschlusses ist durch Bereinigung sicherzustellen, dass Kredite zur Liquiditätssicherung nicht zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen verwendet werden. § 86 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Ist ein Haushaltssicherungskonzept nach § 76 aufzustellen, so bedarf der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Die von der Gemeinde nach dem 31. Dezember 2025 aufgenommenen Kredite zur Liquiditätssicherung sollen innerhalb von höchstens 36 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, vollständig getilgt werden.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund enthielt die Haushaltssatzung 2024 einen entsprechenden Ansatz von 800 Mio. € für den Höchstbestand an Liquiditätskrediten (siehe § 5 der Satzung).

Auszüge aus der Haushaltssatzung 2024, Vorlage Nr. 2023/2600

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

135.011.250 EURO

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf inkl. Liquiditätsverbund (Cashpooling) festgesetzt.

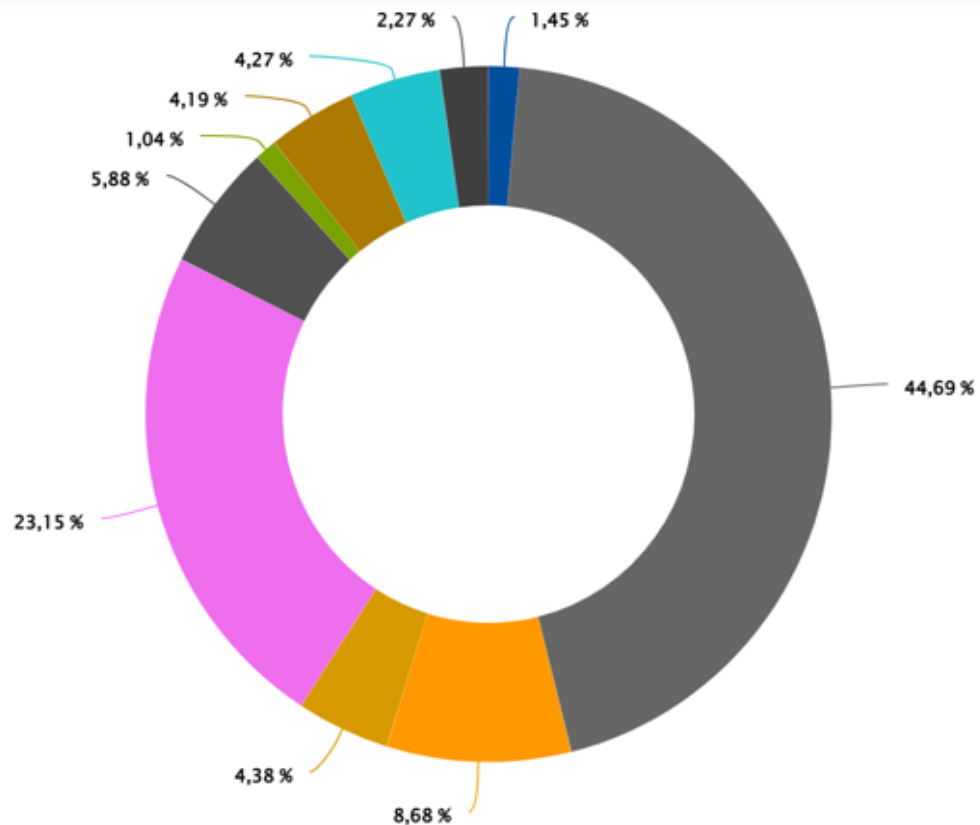
800.000.000 EURO

Kredite dürfen nicht in Fremdwährung aufgenommen werden.  
Der Abschluss geeigneter Finanztermingeschäfte ist zulässig, siehe § 2

## 4 Portfoliostruktur Stadt Leverkusen

### 4.1 Gesamtübersicht (Bestand Investitions- und Liquiditätskredite)

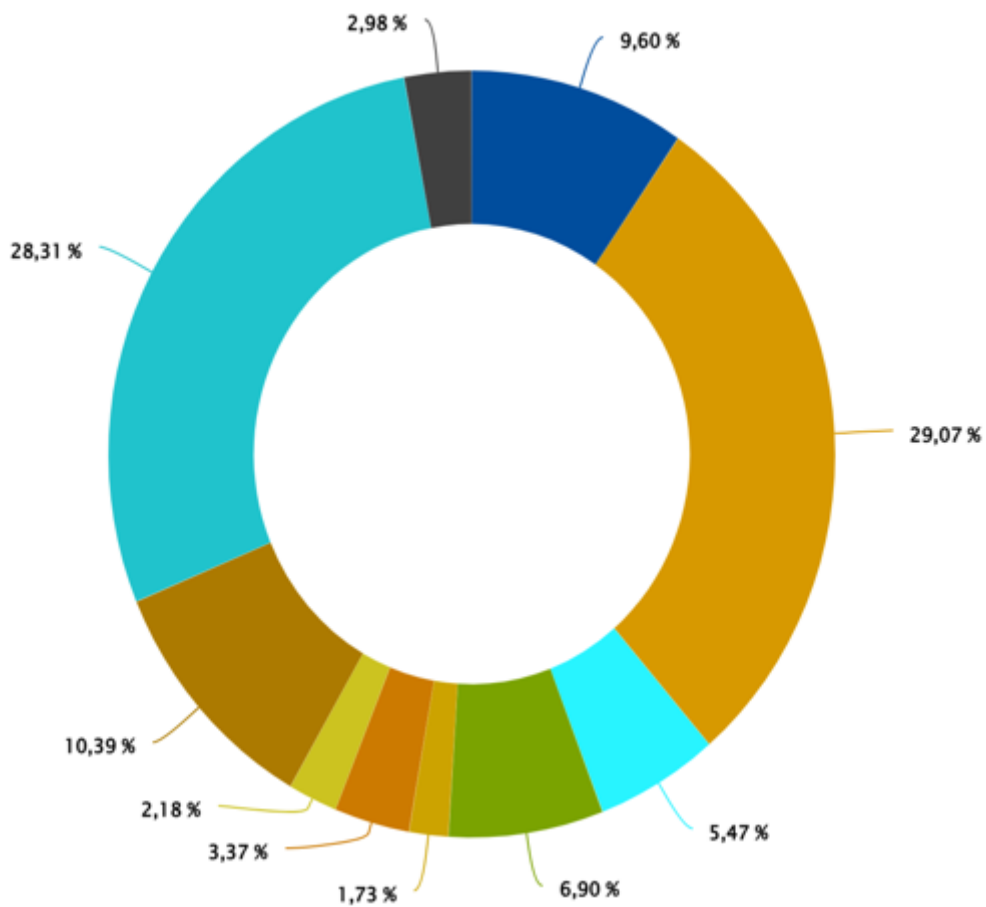
| Stand zum 31.12.2024 |                  |                       |
|----------------------|------------------|-----------------------|
| Anzahl Darlehen      | Darlehensvolumen | Durchschnittszinssatz |
| 62                   | 863,8 Mio. €     | 2,66%                 |



| Auflistung Darlehensgeber und deren Anteile |                |          |
|---------------------------------------------|----------------|----------|
| Darlehensgeber                              | EUR            | % Anteil |
| 1.) öffentliche Banken                      | 358.001.226,96 | 41,44    |
| 2.) Privatbanken                            | 486.162.835,48 | 56,29    |
| 3.) Rest                                    | 19.653.176,80  | 2,27     |
|                                             | 863.817.239,24 | 100      |

#### 4.2 Gesamtübersicht (Bestand Investitionskredit)

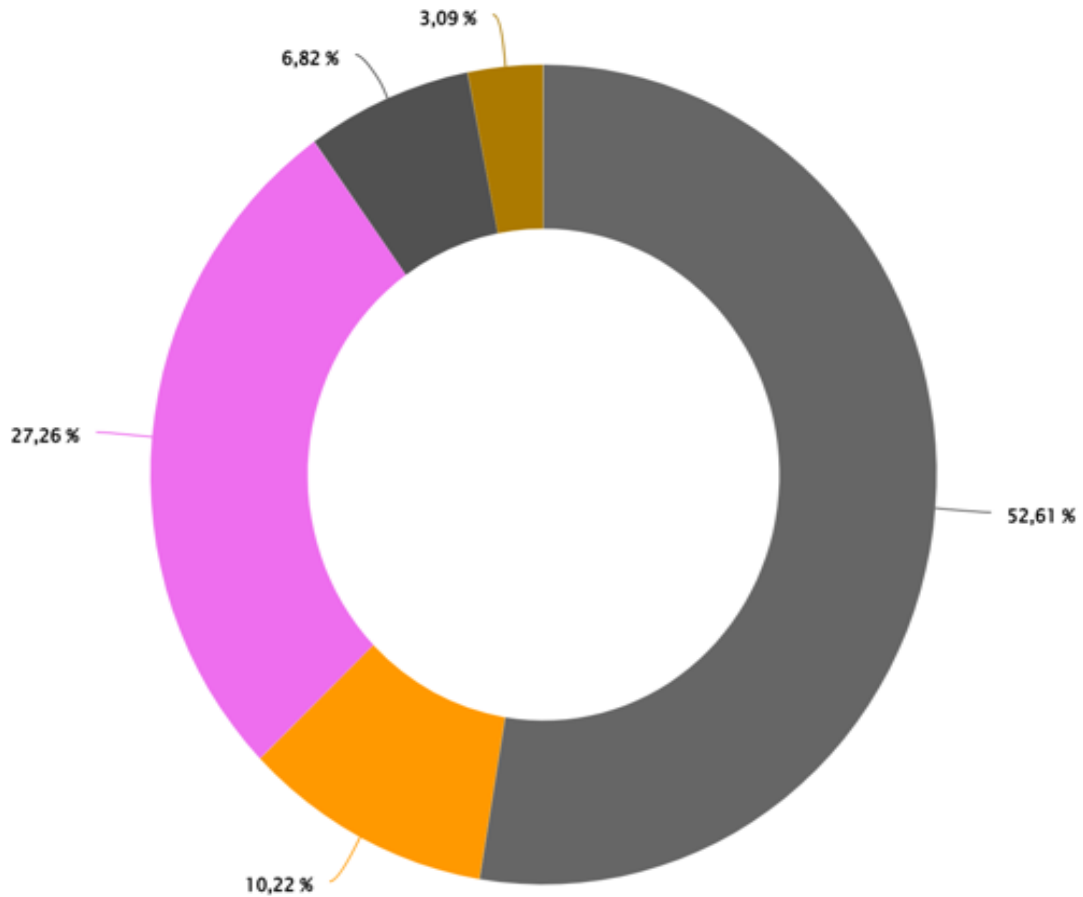
| Stand zum 31.12.2024 |                  |                       |
|----------------------|------------------|-----------------------|
| Anzahl Darlehen      | Darlehensvolumen | Durchschnittszinssatz |
| 51                   | 130,2 Mio. €     | 1,92%                 |



| Auflistung Darlehensgeber und deren Anteile |                |          |
|---------------------------------------------|----------------|----------|
| Darlehensgeber                              | EUR            | % Anteil |
| 1.) öffentliche Banken                      | 75.955.274,84  | 58,35%   |
| 2.) Privatbanken                            | 50.345.763,31  | 38,67%   |
| 3.) Rest                                    | 3.873.969,89   | 2,98%    |
|                                             | 130.175.008,04 | 100,00%  |

### 4.3 Gesamtübersicht (Bestand Liquiditätskredite)

| Stand zum 31.12.2024 |                  |                       |
|----------------------|------------------|-----------------------|
| Anzahl Darlehen      | Darlehensvolumen | Durchschnittszinssatz |
| 11                   | 733,6 Mio. €     | 2,87%                 |

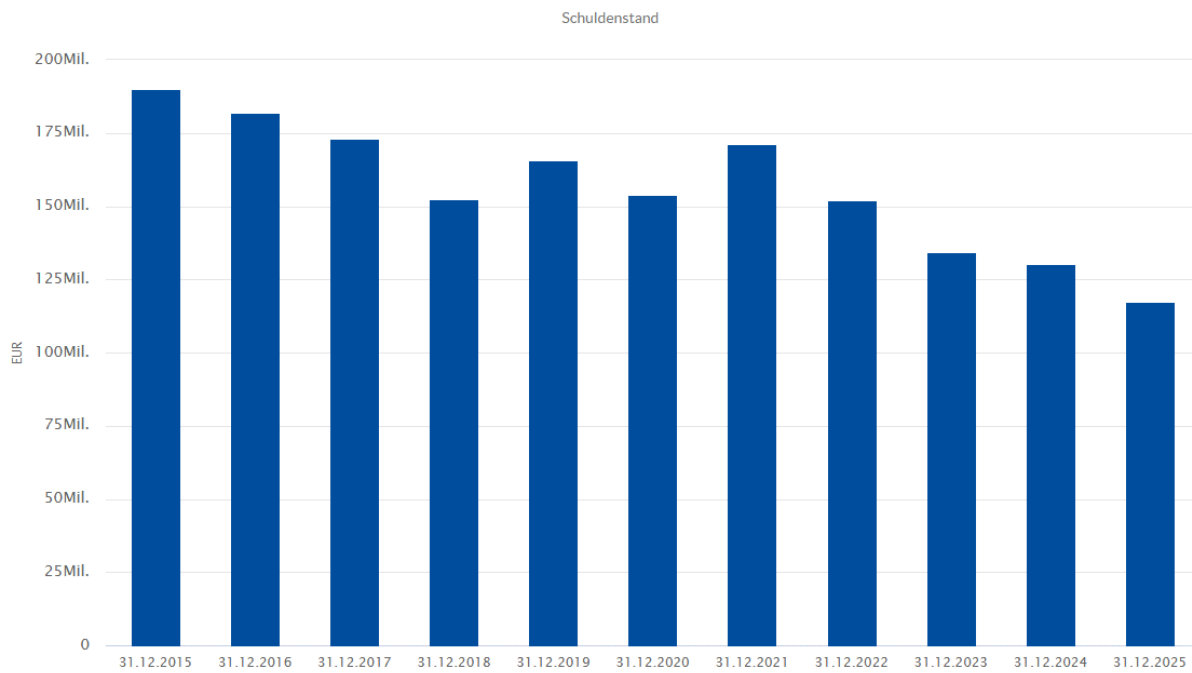


| Auflistung Darlehensgeber und deren Anteile |                |          |
|---------------------------------------------|----------------|----------|
| Darlehensgeber                              | EUR            | % Anteil |
| 1.) öffentliche Banken                      | 297.642.231,20 | 40,57    |
| 2.) Privatbanken                            | 436.000.000,00 | 59,43    |
|                                             | 733.642.231,20 | 100      |

## Investitionskredite

### 4.3.1 Entwicklung des Schuldenstandes

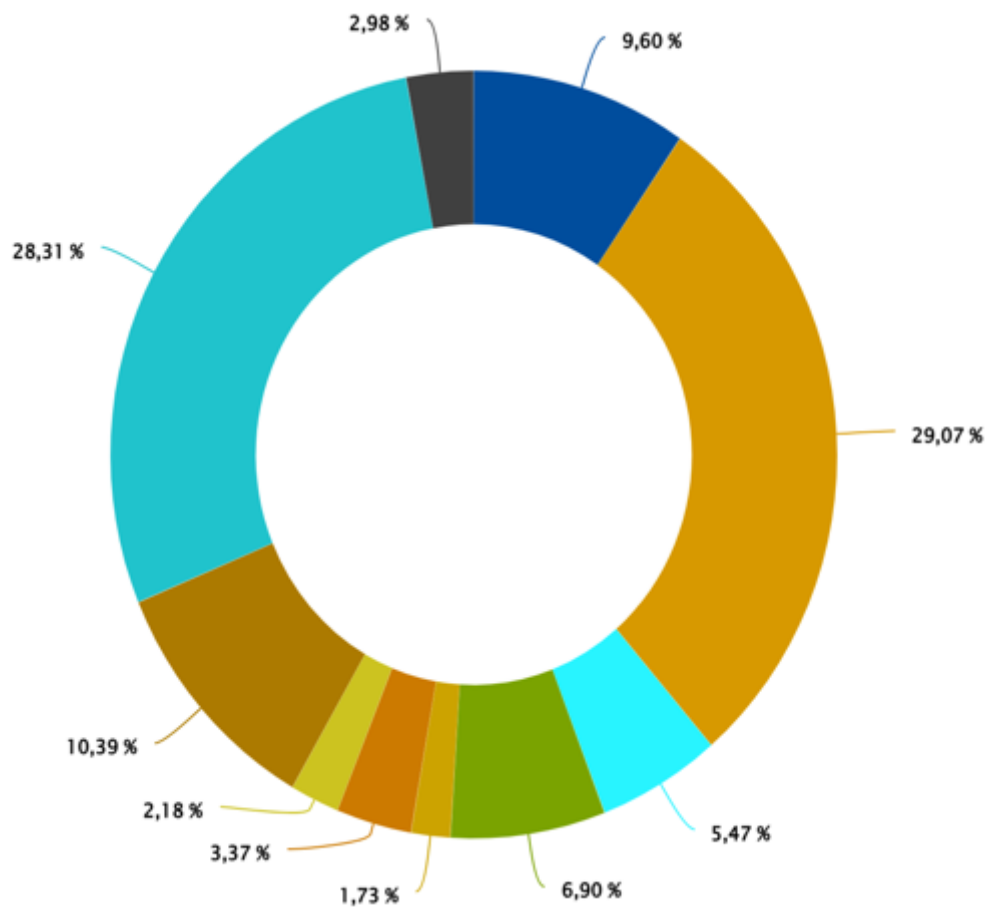
Der Stand der Investitionskredite für den städtischen Haushalt inklusive verbundene Unternehmen beträgt zum Stichtag 31.12.2024 130,2 Mio. €. Dies bedeutet im Vergleich zum 31.12.2023 (Stand: 134,3 Mio. €) einen Rückgang von 4,1 Mio. €.



#### 4.3.2 Struktur der Kreditgeber

Die insgesamt 51 Investitionskredite mit einem Gesamtvolumen i. H. v. 130,2 Mio. € zum Stichtag 31.12.2024 verteilen sich auf 10 Kreditgeber. Davon entfallen die größten Volumina mit 58,35% auf öffentlich-rechtliche Kreditgeber und auf Privatbanken 38,67%. Sonstige Kreditgeber sind mit 2,98 vertreten.

Fazit => Streuung des Finanzrisikos ist positiv zu bewerten. Allerdings birgt der hohe Anteil zweier Hauptkreditgeber ein erhöhtes Konzentrationsrisiko.



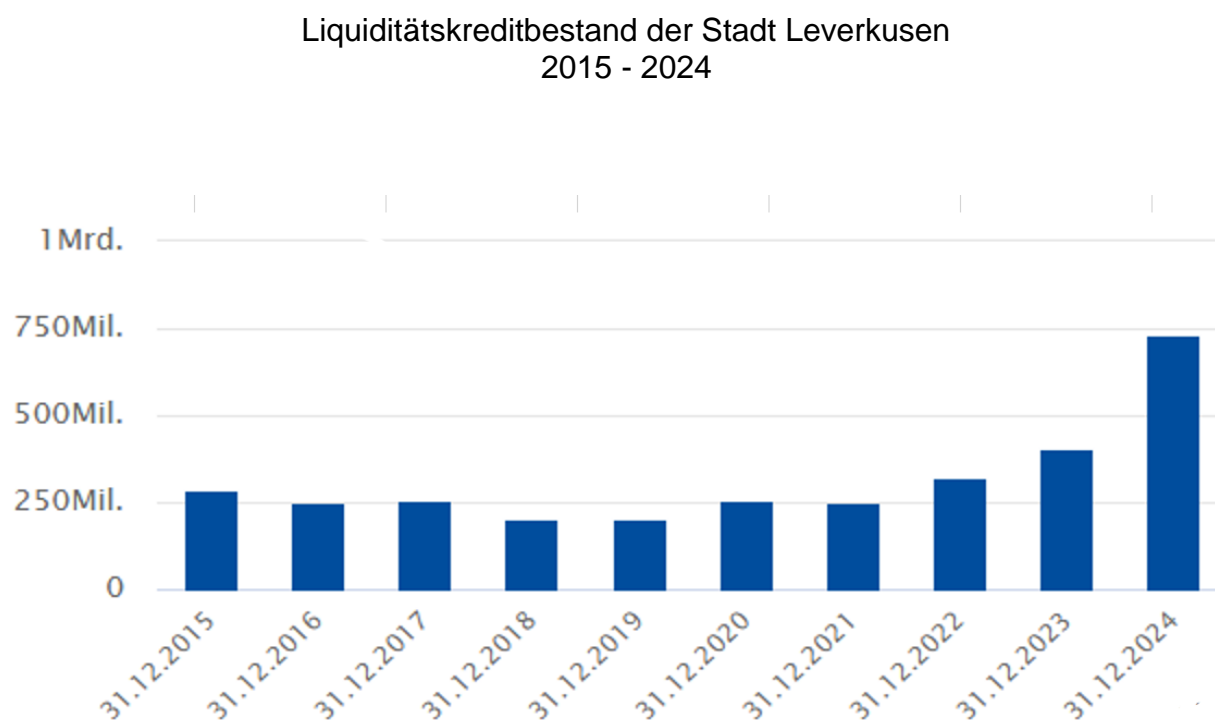
| Auflistung Darlehensgeber und deren Anteile |                |          |
|---------------------------------------------|----------------|----------|
| Darlehensgeber                              | EUR            | % Anteil |
| 1.) öffentliche Banken                      | 75.955.274,84  | 58,35%   |
| 2.) Privatbanken                            | 50.345.763,31  | 38,67%   |
| 3.) Rest                                    | 3.873.969,89   | 2,98%    |
|                                             | 130.175.008,04 | 100,00%  |

## Liquiditätskredite

### 4.3.1 Entwicklung der Liquiditätskredite

Zum Stichtag 31.12.2024 beträgt das Gesamtvolumen der Liquiditätskredite 733,6 Mio. €. Dies bedeutet im Vergleich zum 31.12.2023 (Stand: 404,8 Mio. €) eine Zunahme von 328,8 Mio. €.

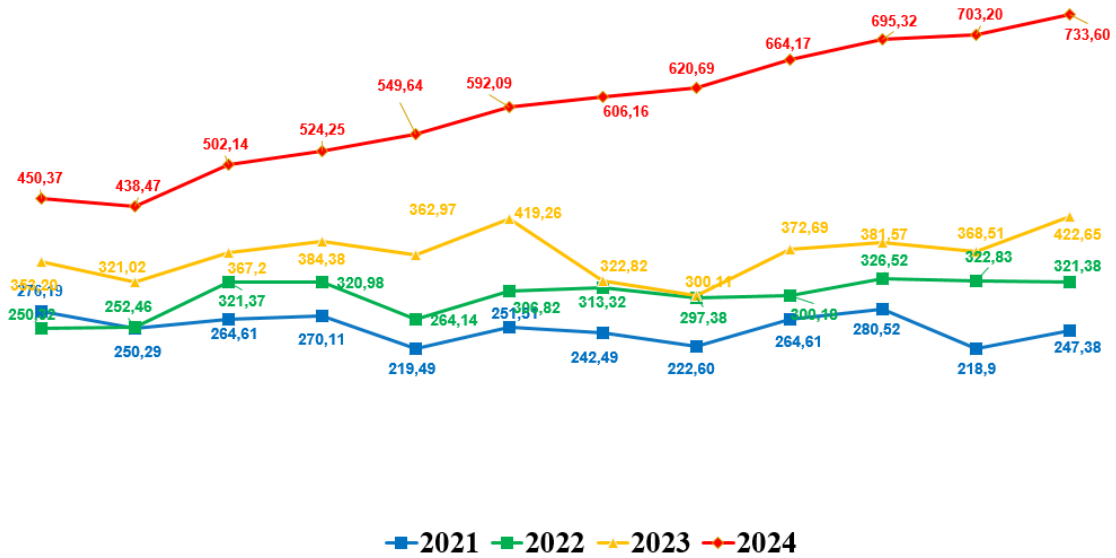
Die nachfolgenden Grafiken zeigen die Entwicklung des Liquiditätskreditbestandes im Zeitverlauf.



Auch in den Folgejahren ist, unter den jetzigen Rahmenbedingungen, mit einem weiter steigenden Bedarf an Liquiditätskrediten zu rechnen. Siehe hierzu die Entwicklung der Liquiditätskredite im Entwurf des Haushalts 2025, Vorlage Nr. 2025/3234, Band 3, Folie auf Seite 93.



## Entwicklung der Liquiditätskredite in der Kernverwaltung in Mio. € im Vergleich 2021 bis 2024 per 31.12.2024



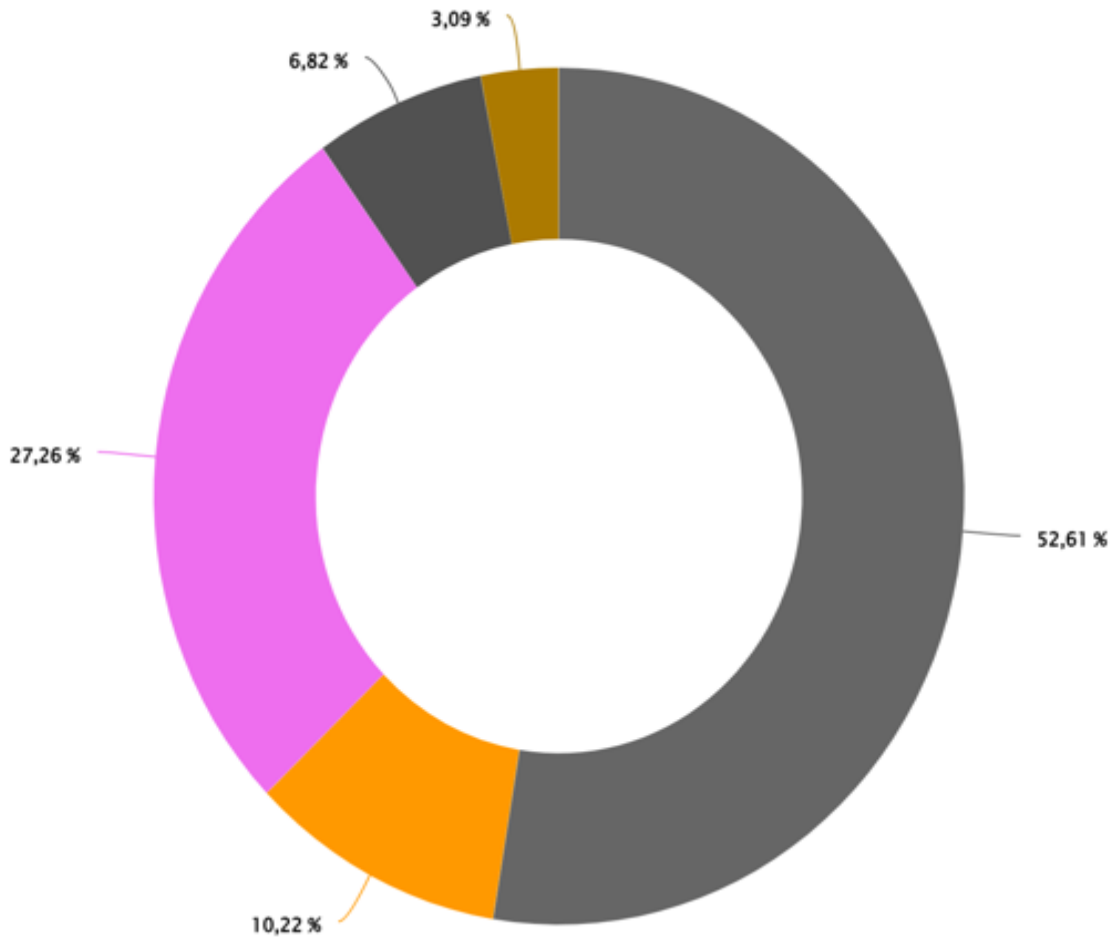
Zins- und Schuldenmanagement

Hinweis: diese Darstellung erfolgt nicht immer zu einem festen Datum, sondern auch z. B. zu einem letzten Arbeitstag.

Gemäß aktueller Haushaltssatzung für das Jahr 2024 beträgt der Höchstbetrag der Liquiditätskredite 800 Mio. €, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen.

#### 4.3.2 Struktur der Kreditgeber

Die Liquiditätskredite zum Stichtag 31.12.2024 verteilen sich auf 5 Kreditgeber und einem Gesamtliquiditätsvolumen i. H. v. 733,6 Mio. €.



| Auflistung Darlehensgeber und deren Anteile |                |          |
|---------------------------------------------|----------------|----------|
| Darlehensgeber                              | EUR            | % Anteil |
| 1.) öffentliche Banken                      | 297.642.231,20 | 40,57    |
| 2.) Privatbanken                            | 436.000.000,00 | 59,43    |
|                                             | 733.642.231,20 | 100      |

**Fazit:**

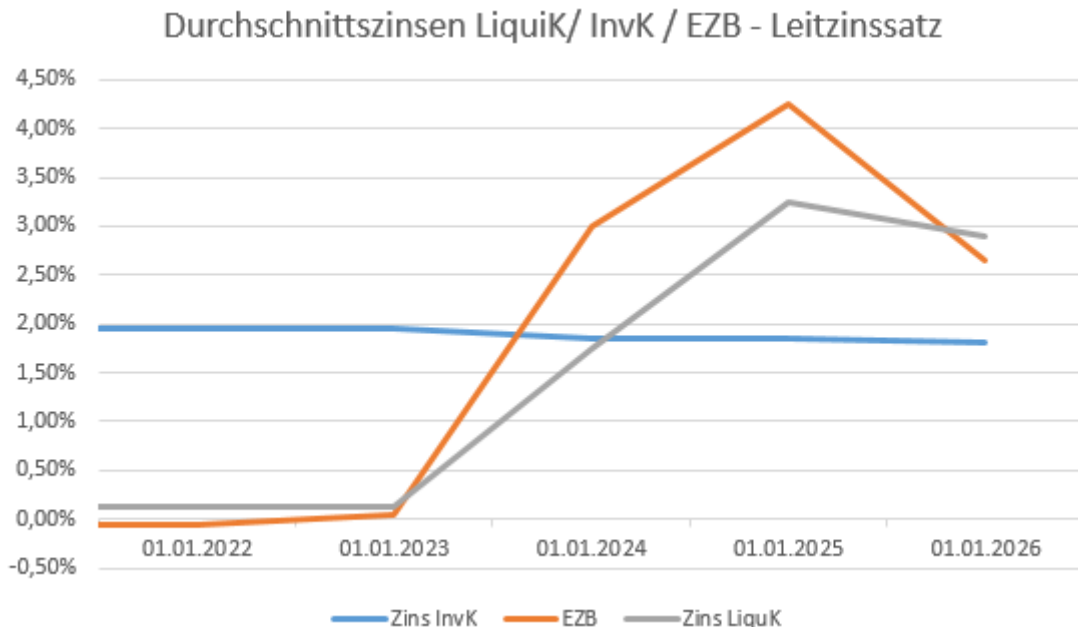
Aufgrund der dargestellten Verteilung ist ein gewisses Klumpenrisiko vorhanden. Dies birgt ein Risiko, falls sich die Bedingungen oder die Marktlage ändern. Bei eventueller Vertrags- oder Rückzahlungsanforderung kann dies die Liquidität stark beeinflussen. Der größere Anteil von fast 60% stammt von Privatbanken aufgrund günstigerer Konditionen. Darüber hinaus sollten Liquiditätsreserven in Form von genehmigten, aber nicht voll ausgeschöpfter Kreditrahmen vorhanden sein, um kurzfristige Engpässe abzufedern. Dafür benötigt die Verwaltung einen gewissen „Spielraum“ bei der Festlegung des Gesamtbetrags an Liquiditätskrediten gem. § 5 der jeweiligen Haushaltssatzung.

4.3.3 Zinsen Investitionskredite / Liquiditätskredite / EZB

Der Zinssatz für die Investitionskredite (blaue Linie) startete 2022 auf einem höheren Niveau als der für die Liquiditätskredite.

Die Zinsentwicklung ist zukünftig steigend, jedoch weniger stark ausgeprägt als bei Liquiditätskrediten. Die Zinssätze sind hier über einen festen Zeitraum gebunden bzw. entwickeln sich aufgrund anderer Referenzsätze.

Der Zinssatz für Liquiditätskredite hingegen (graue Linie), begann anfangs auf einem relativ niedrigen Niveau (ca. 0,2 – 1,0 %) und zeigte dann einen deutlichen Anstieg bis Anfang 2024 auf über 3%. Grund hierfür war die kurzfristige Marktzinsänderung infolge der Leitzinserhöhung der EZB.



**Fazit:**

Die stabile Entwicklung der Investitionskredite weist daraufhin, dass langfristige Finanzierung nicht von Zinsanpassungen betroffen sind. Der starke Anstieg der Liquiditätskreditzinsen steht im engen Zusammenhang mit der Anpassung der Zinssätze an den Leitzins der EZB (eingeschränkte Zinspolitik der Zentralbanken).

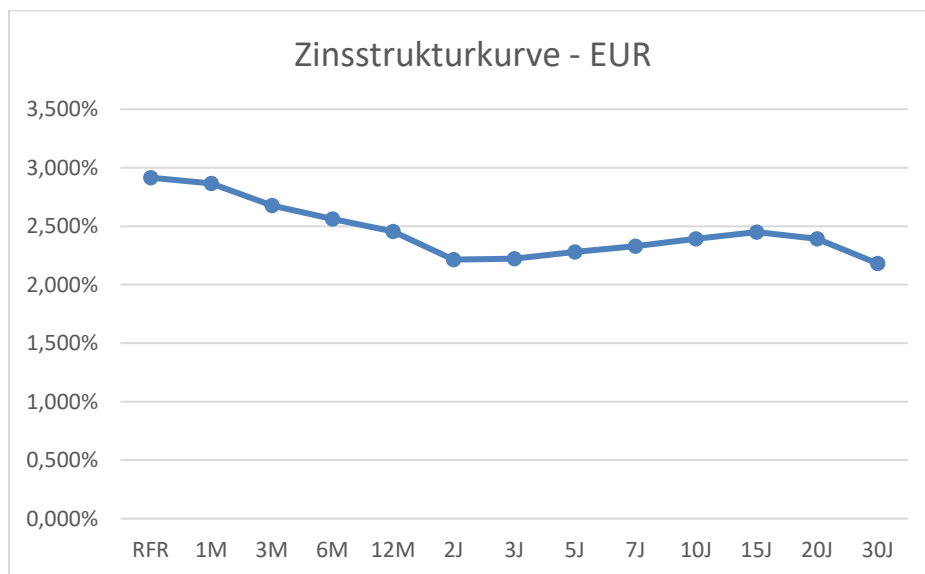
Kommunen, wie die Stadt Leverkusen, die auf kurzfristige Kredite angewiesen sind, müssen zunehmend höhere Kosten für die Finanzierung tragen und einplanen.

Die Zinsaufwendungen für Investitionskredite beliefen sich in 2024 auf rd. 4 Mio. € (Vorjahr rd. 3,4 Mio. €). Dies entspricht eine Steigerung in Höhe von rd. 18%.

Die Zinsaufwendungen für Liquiditätskredite beliefen sich in 2024 auf rd. 19 Mio. € (Vorjahr rd. 9 Mio. €). Dies entspricht eine Steigerung in Höhe von rd. 111%.

## 5 Fälligkeiten

Die nachfolgende Zinsstrukturkurve zeigt die Zinssätze für verschiedene Laufzeiten von kurzfristigen (RFR, 1M) bis langfristigen (30J) an.



## 6 Ausblick

(Quelle: Deka Makro Research)

### Europäische Zentralbank / Geldmarkt

Bei ihrer Ratssitzung im Januar 2025 unterstrich die EZB ihre Erwartung, dass ein in diesem Jahr nachlassender Lohndruck zu einer dauerhaften Konvergenz auf das Inflationsziel führen wird.

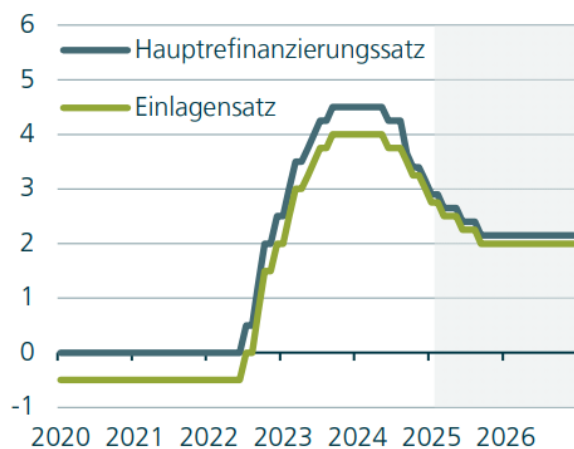
Sie stellte deshalb eine weitere Lockerung in Aussicht, deutete dabei allerdings nicht an, bis in den expansiven Bereich vorstoßen zu wollen.

Eine erneute Senkung bei der nächsten Ratssitzung der EZB im März 2025 dürfte unter den Mitgliedern weitgehend unstrittig sein. Danach könnten unterschiedliche Einschätzungen über den Restriktionsgrad der Geldpolitik aber ein langsames Vorgehen zur Folge haben, mit weiteren Zinsschritten erst im Juni 2025 und September 2025.

Die EZB hält sich nach wie vor bedeckt darüber, wie sie auf eine Eskalation der Handelsstreitigkeiten mit den USA reagieren würde. Denn die Implikationen für die Inflation im Euroraum hängen von vielen Details ab und sind daher in ihrer Summe nicht eindeutig.

Vor diesem Hintergrund müssten die Anzeichen für eine Verlangsamung des Wirtschaftswachstums sehr deutlich sein, um die EZB zu einer stärkeren Lockerung ihrer Geldpolitik zu bewegen.

### EZB: Leitzinsen (% p.a.)



Der nächste Bericht erfolgt für das I. Quartal 2025.